

## Rechts- und Steuerhotline in deutscher Sprache 0034 922 788 881

### Newsletter 4. Quartal 2015

Sehr geehrter Kunde,

in unseren Newslettern informieren wir Sie regelmässig über Aktuelles aus Recht und Steuer in Spanien.

#### 1. ZEC Kanarische Inseln – Änderungen durch das königliche Dekret vom 17.11.2015

Mit dem königlichen Dekret vom 17.11.2015, wird festgelegt, dass der Begriff des Gewinnes aus einer Betriebsstätte auf den Kanarischen Inseln (Teneriffa, Gran Canaria) neu definiert wird. Damit wird auch der Verkauf und der Veräusserungsgewinn von Anlagevermögen (Immobilien), welches wenigstens ein Jahr in den letzten 3 Jahren vor Verkauf, Gewinne erwirtschaftet hat, als Gewinn der Betriebsstätte angesehen.

**weiterlesen: [www.teneriffa-rechtsanwalt.com/zec\\_steuer\\_teneriffa.html](http://www.teneriffa-rechtsanwalt.com/zec_steuer_teneriffa.html)**

#### 2. Immobilienkauf in Spanien 2016

Nutzen Sie unser Immobilienkaufservicepaket 2016 – professionelle Beratung in Recht und Steuer und Abwicklung Ihres Immobilienkaufes in Spanien. Den aktuellen Leitfaden zum Kauf einer Immobilie in Spanien finden Sie unter:

**[www.immobilienkau-spanien.com/immobilienkauf\\_spanien\\_leitfaden.pdf](http://www.immobilienkau-spanien.com/immobilienkauf_spanien_leitfaden.pdf)**

#### 3. EU Nachlasszeugnis statt Erbschein

Europäisches Nachlasszeugnis und Erbschaft in Spanien:

Das Europäische Nachlasszeugnis ersetzt den deutschen Erbschein, wenn ein Deutscher mit letzten Wohnsitz in Deutschland verstirbt und in Spanien eine Ferienimmobilie oder andere Vermögensgüter hatte.

**weiterlesen: [www.erbschaftspanien.com/nachlasszeugnis\\_spanien\\_erbschaft.html](http://www.erbschaftspanien.com/nachlasszeugnis_spanien_erbschaft.html)**

#### 4. Auslandsvermögenssteuererklärung Modell 720- Europarechtswidrigkeit

Am 23.11.2015 wurde in der Presse veröffentlicht, dass die Europäische Kommission ein Bussgeldverfahren gegen den spanischen Staat eröffnet, da die Bussgelder gegen den Steuerpflichtigen aufgrund der Nichtmeldung, unvollständiger Meldung, oder verspäteter Meldung von Auslandsvermögen über 50.000 EUR, ausserhalb Spaniens, in der Steuererklärung Modell 720 als europarechtswidrig angesehen wird.

***weiterlesen: [www.steuerberaterspanien.com/vermoegenssteuererklaerung\\_spanien.html](http://www.steuerberaterspanien.com/vermoegenssteuererklaerung_spanien.html)***

***Weitere Informationen zu aktuellen Themen finden Sie auf unseren Webseiten:***

***[www.anwalt-spanien.com](http://www.anwalt-spanien.com)***

***[www.erbschaftspanien.com](http://www.erbschaftspanien.com)***

***[www.immobilienrecht-spanien.de](http://www.immobilienrecht-spanien.de)***



#### OFICINAS EN ESPAÑA:

##### Madrid:

Marqués de Urquijo, nº 6, 1º-C  
28.008 Madrid · SPAIN

##### Barcelona:

Ronda Sant Pere, nº 17, 4º-3  
08.010 Barcelona · SPAIN

##### Tenerife:

Edificio Parque Santiago VI, Calle Morada, 2  
38.650 Los Cristianos · Tenerife · SPAIN



902 25 25 50



[info@legalium.com](mailto:info@legalium.com) | [www.legalium.com](http://www.legalium.com)